

Weitere freiheitliche Ausgestaltung der Ham- burger Verfassung.

Hamburg, 14. Oktober.

○ Schon zu einer Zeit, als die bedeutendsten Veränderungen in der deutschen Reichsregierung sich noch nicht ganz vollzogen hatten, ließ bei Gelegenheit der Vereidigung des Herrn Senator Dr. Petersen der Senat durch den Mund seines Präsidenten, Bürgermeister Dr. von Melle, erklären, daß alsbald ein zweiter Bericht der Senats- und Bürgerchafts-Kommission zur Beratung der Verwaltungs- und Verfassungs-Reform erscheinen würde, in dem es sich um wesentliche Änderungen der Verfassung, namentlich hinsichtlich des Bürgerrechts- und des Bürgerchaftswahl-Gesetzes wie hinsichtlich der Wahl der Senatsmitglieder handeln würde. Ueber diese Reformen im libtralen Sinne wurden u. a. auch in der letzten Versammlung des Vereins der Fortschrittlichen Volkspartei Mitteilungen gemacht; es wurde, wie wir damals erwähnten, betont, daß bei den Grund-eigentümergehalten die Änderung in erster Linie einsetzen würde. Diese schon lange von vielen Seiten als nicht mehr zeitgemäß angesehenen Wahlen würden um 16 Sitze vermindert und diese den allgemeinen Wahlen zugelegt werden, so daß sich die Bürgerchaft in Zukunft aus 96 Mitgliedern aus den Allgemeinen Wahlen, 40 Mitglieder aus Notabeln-wahlen und endlich 24 Mitgliedern aus Grundeigentümergehalten zusammensetzen würde. Nähere Bestimmungen darüber, wie die 16 Allgemeinen Wahlsitze verteilt werden sollten, insbesondere wie dabei das Landgebiet zu berücksichtigen sein würde, sollten gleichfalls in dem Gesetz, das auch eine Bestimmung bringen würde, nach dem das Wahlgesetz nur durch Verfassungsänderung wieder geändert werden könne, enthalten sein.

Dieser Tage hat, wie wir ferner erfahren, die erwähnte Senats- und Bürgerchafts-Kommission zur Beratung von Fragen der Verfassung eine Sitzung abgehalten. Nach Andeutungen aus diesen Kreisen scheint der Senat die bisher in bezug auf eine Veränderung des Gesetzes für die Wahlen zur Bürgerchaft gefassten Beschlüsse für nicht weitgehend genug zu erachten. Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, daß wir ein Stadt-Staat sind, der seine Bedeutung überwiegend dem Kaufmannsstande zu verdanken hat, und daß in der Bürgerchaft vor allem Kommunal-Politik getrieben werden muß. Darin kann aber für den Senat kein Hindernis liegen, Anträge zu stellen, die auf eine Verallgemeinerung des Wahlgesetzes hinzielen. Somit könnte der Senat der Beschränkung der Grundeigentümergehalten im Prinzip zustimmen, und es fragt sich nur noch, ob die genannte Zahl der Sitze, die den Grundeigentümergehalten genommen werden soll, den Ansprüchen der Gegenwart an eine freiheitliche Ausgestaltung der Verfassung der Bundesstaaten entspricht, oder ob man über diese Zahl noch hinauszugehen gedenkt. Dagegen hält der Senat wohl fest an der Beibehaltung der Notabeln-Wahlen, ohne aber einer weiteren Ausgestaltung ihrer Basis seine Zustimmung zu versagen.

Durch eine solche Umgestaltung unserer Bürgerchaft würde der Rud nach Links, der schon mit der Aufhebung des Klassen-Wahlrechtes begonnen hat, erweitert und dem allgemeinen, von der Reichsregierung ausgehenden Wunsche auf eine freiheitlichere Ausgestaltung der Verfassung der Bundesstaaten in weiterem Sinne entsprochen werden. Es entspricht der Zeitstimmung, den Senat auf diesem Wege vorangehen zu sehen. Hoffentlich wird es in der Bürgerchaft selbst keine leidenschaftlichen Kämpfe um diese Verallgemeinerung der Bürgerchafts-Wahlen geben. Mögen auch die Grundeigentümer das ihnen bisher durch die Verfassung gewährte Privileg nicht ohne Widerstand ausgeben, bei den sie durch die gegenwärtig noch gültige Verfassung unterstützt werden, so ist doch zu hoffen, daß alles Verbittern die diesen Auseinandersetzungen fern bleiben möge.

Werden somit die Kämpfe, die in der Hamburgischen Bürgerchaft unmittelbar nach Erscheinen des zweiten Berichtes der Senats- und Bürgerchafts-Kommission einsetzen werden, nicht leicht sein, so ist doch zu hoffen, daß in der Bürgerchaft wie in der gesamten Bevölkerung die Erkenntnis siegt, daß Hamburg, wenn es nach Friedensschluß, so ernst sich dieser auch für uns gestalten mag, wieder in Wettbewerb treten will, nicht nur mit den anderen Handelsplätzen Deutschlands, sondern im Kampfe mit der Konkurrenz einer ganzen Welt, ein festgeschlossenes an sich starkes nach freiheitlichen Grundsätzen in Uebereinstimmung mit den anderen deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetzen geleitetes Gemeinwesen sein muß. Nur im erproblichen Zusammenarbeiten von Senat und Bürgerchaft und unter Zustimmung einer von freiheitlichen Idealen erfüllten Bevölkerung sind die Garantien für eine glückliche Zukunft unseres Stadt-Staates zu finden. Und unter diesem Gesichtspunkt ist es besonders zu begrüßen, wenn der Senat nicht zurückstehen will

hinter der Bürgerchaft, die seinerzeit bei Gelegenheit der vom Senat beantragten Wiederaufhebung des Klassen-Wahlrechtes von 1906 sofort die Anregung dazu gab, daß eine gemeinschaftliche Kommission von Senats- und Bürgerchaftsmitglieder eingesetzt werden möge, die das Wert der Reform der Verfassung an Verwaltung an Haupt und Gliedern sich zur Aufgabe zu stellen habe. So wird die Arbeit, die in den schweren Kriegsjahren an der Verbesserung unserer Verfassung geleistet worden ist, zum Segen für den Gesamt-Staat werden, wenn wir wieder an die Arbeit des Friedens schaffensfreudig herantreten.